Vermögen und Bau

Baden-Württemberg

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum

Neubau von Unterkunfts- und Funktionsgebäuden

Landeserstaufnahmeeinrichtung, Am Schröcker Tor 2

bhm
BRESCH HENNE MÜHLINGHAUS
LANDSCHAFTSPLANUNG STADTPLANUNG FREIRAUMPLANUNG BHMP.de

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Neubau von Unterkunfts- und Funktionsgebäuden der Landeserstaufnahmeeinrichtung Am Schröcker Tor 2

Projekt-Nr.

21057

Bearbeiter

M. Sc. M. Weinrich

Interne Prüfung: MR, 27.07.2021; MMA, 25.08.2026

Datum

29.09.2021

Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt **Seite**

1. Anlass 1

2. Ergebnisse der Begehung 2

2.1 Derzeitige Nutzung 2

2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen) 4

2.2.1 Höhere Pflanzen 4

2.2.2 Säugetiere 4

2.2.3 Vögel 5

2.2.4 Amphibien 6

2.2.5 Reptilien 6

2.2.6 Fische und Rundmäuler 6

2.2.7 Käfer 7

2.2.8 Libellen 7

2.2.9 Schmetterlinge 7

2.2.10 Weichtiere 7

3. Empfohlener Maßnahmen- und Untersuchungsumfang 8

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Auszug des Bauvorantrags (Quelle: VBV-BWL 2020) 1

Abb. 2: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab) im Luftbild (rot; Quelle LUBW) 2

Abb. 3: Impressionen aus dem Plangebiet (Quelle: bhmp 2021) 3

Abb. 4: Habitatstrukturen für Fledermäuse im unmittelbaren Umfeld (Quelle: bhmp 2021) 5

Abb. 5: Habitatstrukturen für Reptilien im Plangebiet (Quelle: bhmp 2021) 6

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) 9

1. Anlass

Anlass für die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) ist der Neubau von Unterkunfts- und Funktionsgebäuden für die Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) aufgrund eines künftig höheren Unterbringungsbedarfs. Nach derzeitiger Planung sollen neue Gebäude als Unterkünfte und Funktionsgebäude im Flurstück 1896/5 errichtet werden (siehe Abb. 1).

Das Untersuchungsgebiet und damit das Plangebiet überspannt die Flurstücke 1896/5, 1896/13 und den südlichen Teil des Flurstücks 1896/6 bis zur Hecke (siehe Abb. 2).

In der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit die überplante Fläche und deren nahes Umfeld Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und damit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten. Falls bei der Begehung Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt wird, werden i. d. R. weitergehende Untersuchungen vorgeschlagen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu können.

Die Begehung der Fläche für die ASVP fand am 05.07.2021 durch einen faunistischen Fachgutachter statt.

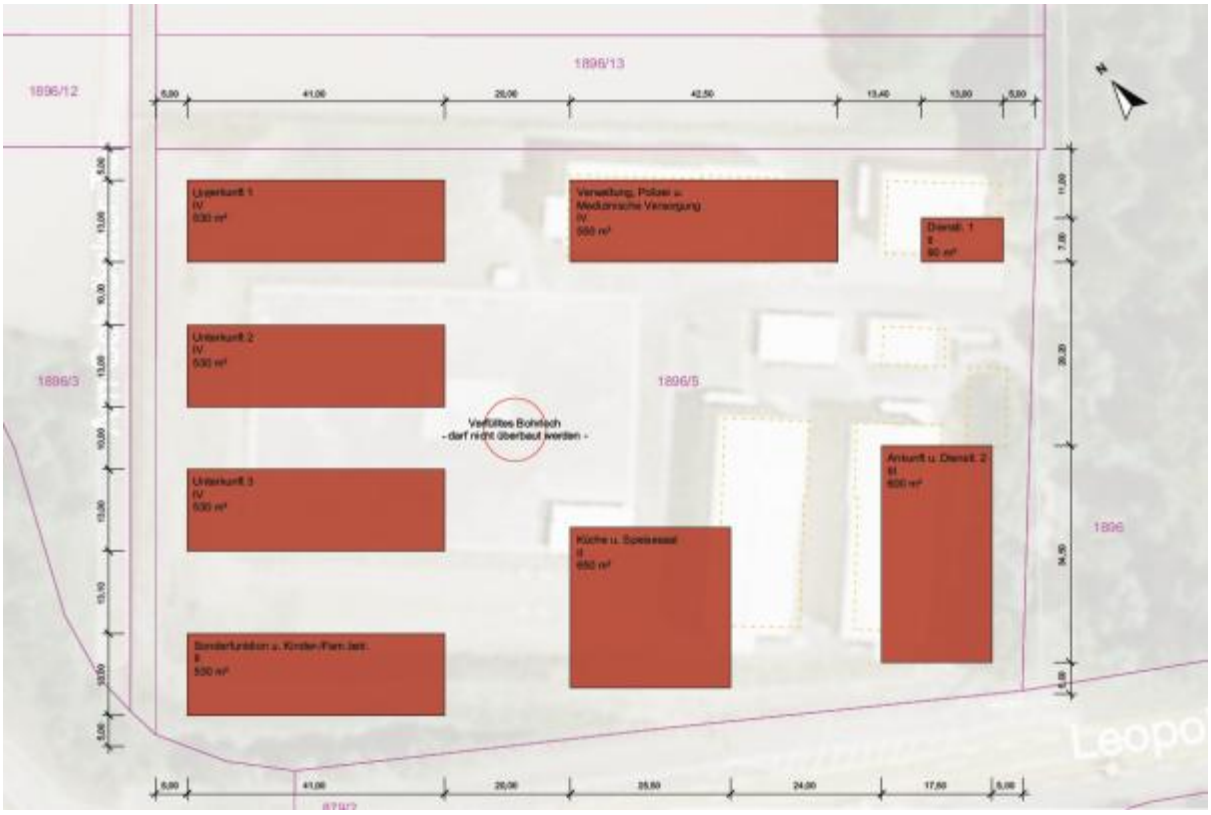

Abb. 1: Auszug des Bebauungsplankonzepts (Quelle: VBV-BWL 2020)

Abb. 2: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab) im Luftbild (rot; Quelle LUBW)

2. Ergebnisse der Begehung

2.1 Derzeitige Nutzung

Das Plangebiet liegt östlich von Eggenstein-Leopoldshafen unmittelbar an der Landesstraße 559 zur Zufahrt der Bundesstraße 36. Die Zufahrt zum Flurstück 1896/5, dem bereits bestehenden LEA-Gelände, führt von der Landesstraße entlang des Waldrandes des östlich liegenden Waldes. Im nördlichen Bereich des Plangebiets liegt ein Intensivacker der durch eine lichte Hecke zum angrenzenden Sportplatz sowie durch Einzelbäume von der östlich verlaufenden Zufahrtsstraße abgegrenzt wird.

Auf dem aktuell bereits genutzten Flurstück befindet sich eine Containeranlage als Wohngebäude der LEA des Landes Baden-Württemberg. Die Container sind dreistöckig und befinden sich im östlichen Teil des Flurstücks, während im Westen Freizeitbereiche auf einer asphaltierten Fläche und Rasenfläche (u. a. Sitzbänken, Tischtennisplatzen) angeboten werden. Auf den Grünflächen entlang der Container befinden sich kleinere Strauch und Baumpflanzungen. Nach Süden und Westen ist das LEA-Gelände zur Straße durch einen mit Ruderalvegetation bewachsenen Wall abgeschirmt. Nach Norden grenzt der Intensivacker sowie ein Goldrutenbestand mit Einzelbäumen an (siehe Abb. 3).

Der östlich angrenzende Wald ist Teil von FFH-Gebiet „Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe FFH-6916342“ und Vogelschutzgebiet „Hardtwald nördlich von Karlsruhe VSG-6916441“.

Blick nach Südosten in das Plangebiet vom Saumflur bestandenen Wall

Typische Ausprägung des Plangebiets mit Rasenflächen, Asphalt und Gebäuden

Blick nach Nordosten in das Plangebiet

Blick nach Westen auf den Wall

Blick von Wall nach Nordosten auf Intensivacker nördlich angrenzend an bestehende LEA mit Heckenbegrenzung zum dahinterliegendem Sportplatz

Einzelbäume mit dichtem Goldrutenbestand in der Krautschicht

Abb. 3: Bilddokumentation aus dem Plangebiet (Quelle: bhmp 2021)

2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

2.2.1 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen und nur bedingt in Baden-Württemberg vorkommend. Diese speziellen Standortbedingungen sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch die anthropogene Nutzung überprägt.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Planfläche ausgeschlossen werden. Konfliktpotenzial aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen nicht.

2.2.2 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung und der damit verbundenen Überprägung und Störung ist auszuschließen, dass die genannten Artengruppen wertgebende Habitatbestandteile in der Planfläche haben.

Die gelegentliche Nutzung durch Fledermäuse von Spalten und Hohlräumen der bestehenden Container als Tageshangplatz kann nicht ausgeschlossen werden. Weitere Quartiermöglichkeiten störungstoleranter Arten können potentiell an den Einzelbäumen im Flurstück 1896/13 vorkommen. Die Flächen des Plangebiets werden zudem vermutlich sporadisch für die Nahrungssuche genutzt. Die Zufahrt zum Plangebiet von der Landesstraße sowie kleinere Waldschneisen und die Hecke im Norden bilden dazu attraktive Leitstrukturen für diverse Fledermausarten (Abb. 4).

Sowohl Tageshangplätze als auch Nahrungsflächen sind nicht von essenzieller Bedeutung und daher aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant.

Im östlich angrenzenden Wald sind lt. Natura 2000- Pflege- und Entwicklungsplan (Stand 2006) Lebensstätten der Bechsteinfledermaus zu erwarten. Neben dieser Art ist auch für weitere waldbewohnende Fledermausarten das Habitatpotenzial gegeben. Deren potenzielle Schwerpunktlebensräume und Leitstrukturen liegen zwar lediglich am Rand oder außerhalb des Plangebiets, können jedoch durch das Baugeschehen oder Änderungen in der Beleuchtung vom Vorhaben durch verstärkte Nutzung und Lichtimmission beeinträchtigt werden.

Weitere Untersuchungen werden aus artenschutzrechtlicher Sicht somit erforderlich, wenn es zu Eingriffen in die Gehölzstrukturen der Randbereiche (Baumreihe, Einzelbäume und Hecke) oder zu Wirkungen über das derzeitige Plangebiet hinaus kommt, z. B. Änderung der Beleuchtung der Zufahrt und der Anlage und wenn Bauzeiten nicht auf zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar beschränkt werden können (s. Kap. 3).

Wegschneise in benachbarten Wald als Leitstruktur für Fledermäuse

Zufahrt als attraktive Leitstruktur, die bereits bestehende „fledermausfreundliche“ Wegbeleuchtung links und ein Teil der abschirmenden Baumreihe rechts

Abb. 4: Habitatstrukturen für Fledermäuse im unmittelbaren Umfeld (Quelle: bhmp 2021)

2.2.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz).

Habitatpotenzial im Plangebiet ist für ubiquitäre (überall verbreitete), siedlungsfolgende gebüsch- und gebäudebrütende Arten generell gegeben. Ubiquitäre, störungstolerante Arten sind im Gehölz zwischen der Zuwegung und den Flurstücken sowie der Heckenstruktur im Norden potenziell zu erwarten.

Für Arten der Acker- und Feldflur liegen trotz der Ackernutzung im Plangebiet keine attraktiven Lebensraumbedingungen vor.

Habitatpotenzial für Baumhöhlenbrüter oder Vogelarten, die Großnester anlegen, ist im angrenzenden Wald und an den Einzelbäumen auf Flurstück 1896/13 gegeben.

Das Vorkommen des Schwarzspechts wurde im angrenzenden Natura 2000-Gebiet (Pflege- und Entwicklungsplan Stand 2006) bereits festgehalten.

Unter Berücksichtigung des Erhalts der Gehölzstrukturen im Plangebiet, sind weitere Untersuchungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich, da sich alle weiteren wertgebenden Schwerpunktlebensräume außerhalb des Plangebiets befinden.

2.2.4 Amphibien

Streng geschützte Amphibienarten benötigen überwiegend temporäre Kleinstgewässer. Es fehlen geeignete Laichgewässer, sowie Landlebensräume. Das Plangebiet hat somit keine Habitateignung für streng geschützte Amphibien.

Konflikte mit dem Artenschutz können somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.5 Reptilien

Die Strukturen im Plangebiet stellen sowohl für Zaun- sowie für Mauereidechsen potenziell geeignete Lebensstätten dar.

Die intensiv gepflegte Rasenfläche und die versiegelte Hoffläche bieten geringes Habitatpotenzial für Reptilien. Die Randbereiche und speziell der Wall stellen dagegen geeignete Bereiche zur Thermoregulation, Überwinterung und Eiablage und damit attraktive Habitatstrukturen für Reptilien dar (Mauer- und Zauneidechse, evtl. Schlingnatter; Abb. 5). Vereinzelt kann ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilien auch im Bereich der Hecke im Norden nicht ausgeschlossen werden.

Nach derzeitigem Stand der Planung wird für die Gebäude in den Wall eingegriffen (Abb.1). Somit sind weitere Untersuchungen aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich (s. Kap. 3).

Wird dagegen bei dem Bau der Gebäude der Wall nicht tangiert und nicht in die Hecke im Norden eingegriffen, kann durch Vergrämen potentiell vorkommender Tiere und das Abzäunen der Fläche mittels Reptilienschutzzaun auf weitere Untersuchungen verzichtet werden.

Wall entlang der Süd- und Westgrenze der Fläche mit…

…offenen Bodenstellen und Saumstrukturen

Abb. 5: Habitatstrukturen für Reptilien im Plangebiet (Quelle: bhmp 2021)

2.2.6 Fische und Rundmäuler

Für die beiden Artengruppen ist kein Habitatpotenzial im Plangebiet und auch nicht in dessen direkter Umgebung vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.7 Käfer

Bei den streng geschützten Käferarten handelt es sich vor allem um Totholzkäfer und Wasserkäfer. Für beide Gruppen ist im Plangebiet keine Lebensraumeignung vorhanden (Gewässer und Totholzbäume fehlen). Im östlich angrenzenden Waldbereich außerhalb des Plangebiets finden sich Alt- und Totholzstrukturen mit hohem Habiatpotenzial für Totholzkäfer. Da diese potenziellen Habitate jedoch außerhalb des Geltungsbereichs liegen sind weitere Untersuchungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur erforderlich, wenn es zu einem Eingriff über den Geltungsbereich hinaus kommt.

Durch das Baugeschehen und Änderungen in der Beleuchtung der Zufahrt oder Anlage können Arten durch die Lockwirkung der Lichtimmission beeinträchtigt werden.

Weitere Untersuchungen werden aus artenschutzrechtlicher Sicht somit erforderlich, wenn es zu Eingriffen in die Licht abschirmenden Gehölzstrukturen der Randbereiche (Baumreihe, Einzelbäume und Hecke) oder zu weiteren Wirkungen durch Lichtimmission über das derzeitige Plangebiet hinaus kommt, z. B. Änderung der Beleuchtung der Zufahrt und der Anlage (s. Kap. 3).

2.2.8 Libellen

Libellen sind zur Fortpflanzung auf Gewässer unterschiedlicher Art angewiesen. Zur Nahrungssuche halten sie sich meist in Gewässernähe auf. Das Plangebiet hat keine Lebensraumeignung für geschützte Libellen – weder zur Fortpflanzung noch zur Nahrungssuche.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.9 Schmetterlinge

Die streng geschützten Schmetterlinge sind auf spezifische Futter- oder Eiablagepflanzen angewiesen. Die Rasenflächen sind stark gepflegt und die Wallvegetation ist stark nitrophytisch und grasreich ausgeprägt. Durch die intensive Nutzung des Ackers sind auch in dessen Saumstrukturen keine speziellen Arten zu erwarten. Damit liegt für spezielle Futter-/Eiablagepflanzen im Geltungsbereich keine Lebensraumeignung vor.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

2.2.10 Weichtiere

Für streng geschützte Weichtiere sind im Plangebiet und dessen Umfeld keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Konflikte mit dem Artenschutz können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, weiterer Untersuchungsbedarf besteht nicht.

3. Empfohlener Maßnahmen- und Untersuchungsumfang

Das Habitatpotenzial des Plangebietes für artenschutzrechtlich relevante Arten ist eher gering. Einige Reptilien-, Fledermaus- und Vogelarten haben im Plangebiet jedoch Habitatpotenzial. Im Umfeld der Planung ist dieses als hoch einzustufen.

Um in der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erlangen, wird empfohlen folgenden Maßnahmenkatalog und Untersuchungsumfang mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen:

- Bauzeitenvorgabe von Anfang Oktober bis Ende Februar, um eine Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen während ihrer Brut- und Aktivitätszeit durch das Baugeschehen zu vermeiden. (In dem Zeitraum sind Vögel nicht am Brüten und Fledermäuse wenig aktiv).
- Erhalt der Gehölzstrukturen im Plangebiet (abschirmenden Baumreihe und Einzelgehölze im Osten sowie Heckenstruktur im Norden des Plangebiets)
- Vorgaben zu ausschließlich insekten- und fledermausfreundlicher, vom Wald abgewandter Beleuchtung der Zuwegung und Anlage
- Erhalt der Wallstruktur sowie Heckenstruktur im Norden sowie Abzäunen der potenziellen Habitate mittels Reptilienschutzzaun
- Ergänzender Untersuchungsumfang bei nicht Einhalten der o. g. Maßnahmen (siehe Tab. 1)

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Art / -gruppe	Untersuchungsumfang	Zeitraum	Spätester Beginn
Reptilien *Bei Eingriff in den Wall oder nördliche Hecke*	5 Begehungen - Erfassung geeigneter Habitatstrukturen - Kontrolle dieser Strukturen	März – September	April
Vögel *Bei Eingriffen in Gehölzbestand und Nichteinhalten der Bauzeitenvorgabe*	Sichtbeobachtungen, Verhören - 5 Begehungen - 2 x Ausflugskontrollen: Haussperling u. a. Arten - 1 x Kontrolle Baumhöhlen	April – Juni laubfreie Zeit	Mitte April
Fledermäuse *Bei Eingriffen in Gehölzbestand, nichteinhalten der Bauzeitenvorgabe oder bei Störung des Umfelds durch zusätzliche Lichtimmission*	- 3 x Kontrolle Leitstruktur - 2 x Ausflugkontrollen - 1 x Kontrolle Baumhöhlen	Mai – Juli	Juni
Totholzkäfer *Bei Störung des Umfelds durch zusätzliche Lichtimmission*	- 1 x Kontrolle Tot- und Altholz	laubfreie Zeit	Februar